



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 2012

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	12. 1. 2012	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011.	82
20310	12. 1. 2012	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.	84
20310	12. 1. 2012	Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006.	84
20330	11. 1. 2012	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974.	84
203308	18. 1. 2012	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002.	85
203310	11. 1. 2012	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974.	85
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
8111	20. 1. 2012	Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –	86

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

20310

**Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/
Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)
vom 9. Dezember 2011**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV
v. 12.1.2012

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)
vom 9. Dezember 2011**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und¹

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- e) der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

¹ Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) mit der dbb tarifunion.

§ 2

Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten,
Haftung, Schutzkleidung**

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

(5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

§ 6

Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7**Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

§ 8**Entgelt**

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
ab 1. Januar 2012 1.527,02 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
ab 1. Januar 2012 1.308,19 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
ab 1. Januar 2012 1.252,88 Euro.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

§ 9**Sonstige Entgeltregelungen**

(1) ¹Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage A zum TV-L zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. 8 TV-L eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) ¹Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist. ³Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Ab-

satz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. ⁴Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 10**Urlaub**

¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

§ 11**Entgelt im Krankheitsfall**

(1) ¹Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

§ 13**Vermögenswirksame Leistungen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14**Jahressonderzahlung**

(1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet West 95 v.H. und für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet Ost 71,5 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. ³§ 38 Absatz 1 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. ³Sie unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15

Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16

Zeugnis

¹Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 18

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann § 14 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Anlage (zu § 18 Absatz 5)

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 10. März 2011.
2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.
3. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991.

4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991.
6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.
7. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (TV VL Azubi-O) vom 8. Mai 1991.

– MBl. NRW. 2012 S. 82

20310

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991

RdErl. des Finanzministeriums B 4050 – 3.1 – 3.16 – IV
v. 12.1.2012

Der gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.3.1991 (SMBl. NRW. 20310) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 84

20310

Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006

Bek. des Finanzministeriums B 4425 – 1 – IV
v. 12.1.2012

Der mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 8. November 2006 (SMBl. NRW. 20310) veröffentlichte Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 ist mit Wirkung vom 31.12.2011 außer Kraft getreten.

– MBl. NRW. 2012 S. 84

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV
v. 11.1.2012

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 19.3.1974 (SMBl. NRW. 20330), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „6,92“ durch den Betrag „7,12“, der Betrag „7,67“ durch den Betrag „7,89“, der Betrag „8,77“ durch den Betrag „9,03“, der Betrag „9,75“ durch den Betrag „10,03“ und der Betrag „10,40“ durch den Betrag „10,70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,15 Euro“ durch den Betrag „4,27 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Januar 2012“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 84

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 24. November 2011
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6119 – 1 – IV
v. 18. 1. 2012

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 6, durch den der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (bekannt gegeben im Abschn. A des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums vom 27.03.2002 SMBl. NRW. 203308) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 24. November 2011
zum
Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
.....¹
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft müssen Arbeitgeber, die aus einer ganz oder teilweise umlagefinanzierten Zusatzversorgung ausscheiden, einen Gegenwert für die bei der Zusatzversorgungseinrichtung verbleibenden Rentenanwartschaften und -ansprüche zahlen.

²Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Rentenanwartschaften und -ansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtung zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. ³Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die Sterbetafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.

¹ Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) mit der dbb tarifunion.

⁴Die Einzelheiten der Gegenwertberechnung nach den Sätzen 2 und 3 regeln die Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber Pflichtversicherte auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der Zusatzversorgungseinrichtung nicht beteiligt ist/sind.“

2. § 36 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002“.

b) In Satz 3 werden die Worte „ , die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „vor dem 1. Januar 2002“.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Zu § 16 Abs. 5: An Stelle des § 16 Abs. 5 gilt folgende Fassung:

„(5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der VBL nicht beteiligt ist/sind.“ “

b) In Absatz 6 werden die Worte „Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002“.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 2 und 3 Buchstabe b am 1. Januar 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 85

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV
v. 11. 1. 2012

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19. 3. 1974 – SMBl. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „6,92“ durch den Betrag „7,12“, der Betrag „7,67“ durch den Betrag „7,89“, der Betrag „8,77“ durch den Betrag „9,03“, der Betrag „9,75“ durch den Betrag „10,03“ und der Betrag „10,40“ durch den Betrag „10,70“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,15 Euro“ durch den Betrag „4,27 Euro“ ersetzt.

3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Januar 2012“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 85

8111

**Richtlinie
zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im
Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des
Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen –**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – V B 3 – 4421.43
v. 20.1.2012

Zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind folgende Durchführungsbestimmungen anzuwenden:

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Anspruchsgrundlage
- 1.2 Anspruchsvoraussetzungen
- 1.3 Pauschalerstattung
- 1.4 Individualerstattung

2 Antrag

- 2.1 Erstattungsbehörde, Antragsbefugnis
- 2.2 Bundesgrenzen überschreitender Personennahverkehr
- 2.3 Landesgrenzen überschreitender Personennahverkehr
- 2.4 Antragsfrist

3 Nachweise

- 3.1 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
 - 3.1.1 Darlegung der Fahrgeldeinnahmen im Antrag
 - 3.1.2 Testat über die Höhe der Fahrgeldeinnahmen
- 3.2 Nachweis bei Individualerstattung
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Zählergebnisse, Stichprobenpläne
 - 3.2.3 Testat und Prüfbericht über das Erhebungsverfahren
 - 3.2.3.1 Testat
 - 3.2.3.2 Prüfbericht

4 Fahrgeldeinnahmen

- 4.1 Begriffsdefinition
- 4.2 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens
- 4.3 Ausschluss

5 Regelungen für die Verkehrszählung (Erhebung) bei Individualerstattung

- 5.1 Anzeigepflichten
- 5.2 Erhebung
 - 5.2.1 Erhebungsperioden
 - 5.2.2 Erhebungsverfahren
 - 5.2.3 Nachweisgebiet, Linien
 - 5.2.4 Fahrtenzuordnung
 - 5.2.4.1 Verstärkerfahrten, Einsatz- und Einlagefahrten
 - 5.2.4.2 Bedarfsverkehr
 - 5.2.4.3 Unterschiedliche Fahrwege (gespaltene Linienverläufe)
 - 5.2.4.4 Fahrtabschnitte
 - 5.2.4.5 Sonderfälle
- 5.3 Durchführung der Erhebung
 - 5.3.1 Zu erhebende Personen
 - 5.3.2 Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Nachweisgebiet
 - 5.3.3 Linienwechselfahrten
 - 5.3.4 Ringlinie
- 5.4 Ausfall einer Erhebung

- 5.5 Zählpersonal, Zählprotokolle
 - 5.5.1 Information des Zählpersonals
 - 5.5.2 Zählprotokoll
 - 5.5.3 Nachweisblatt über die durchgeführten Erhebungen
 - 5.5.4 Anzahl der Zählkräfte
 - 5.5.5 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten
 - 5.5.6 Erhebung durch das Fahrpersonal
- 5.6 Einsatz von elektronischen und mechanischen Zählgeräten

6 Eingeschränkte Vollerhebung

- 6.1 Art und Weise der Erhebung
- 6.2 Mehrfacherfassungen
- 6.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot
- 6.4 Hochrechnung

7 Stichprobenerhebung

- 7.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung
 - 7.1.1 Allgemeines
 - 7.1.2 Wochentagstypen
 - 7.1.3 Zeitliche und räumliche Schichtung
 - 7.1.4 Grundlage der räumlichen Schichtung
 - 7.1.5 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)
 - 7.1.6 Fahrtenauswahl
- 7.2 Linienhebung
 - 7.2.1 Art und Weise der Erhebung
 - 7.2.2 Mindestanzahl zu erhebender Linienfahrten
 - 7.2.3 Hochrechnung
- 7.3 Querschnittserhebung
 - 7.3.1 Art und Weise der Erhebung
 - 7.3.2 Fahrtenauswahl
 - 7.3.3 Linienabschnitte
 - 7.3.4 Hochrechnung

8 Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

9 Schätzung von Erhebungswerten

10 Eingeschränkte Zulässigkeiten

11 Gültigkeit des Prozentsatzes im Folgejahr

12 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

13 Prüfungsrecht und Folgen mangelnder Erfüllung von Nachweispflichten

14 Schlussbestimmungen

- Anlage 1 – Berechnung des Prozentsatzes bei Eingeschränkter Vollerhebung
- Anlage 2 – Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen
- Anlage 3 – Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren
- Anlage 4 – Informationsblatt für das Zählpersonal
- Anlage 5 – Nachweisblatt über die durchgeführten Erhebungen

1

Allgemeines

- 1.1 Anspruchsgrundlage

Die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle werden gemäß § 145 Abs. 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB IX) nach Maßgabe der §§ 148 bis 150 SGB IX erstattet.
- 1.2 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) auf-

grund der Verpflichtung des § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX die nach § 145 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 148 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrräder, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde unentgeltlich befördert hat. Der Unternehmer hat nachzuweisen, in welcher Höhe er Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX erzielt hat und dass diese Fahrgeldeinnahmen aus einem Verkehr stammen, der Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX ist.

1.3

Pauschalerstattung

Die Fahrgeldausfälle werden nach dem jeweils für das Kalenderjahr gem. § 148 Absatz 4 SGB IX errechneten und bekannt gemachten pauschalen Prozentsatz der von dem Unternehmer nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4

Individualerstattung

Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis zwischen den nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgästen und der sonstigen Fahrgäste den nach § 148 Absatz 4 SGB IX festgesetzten pauschalen Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich auf der Grundlage des pauschalen Prozentsatzes ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet (§ 148 Abs. 5 SGB IX).

Die in § 148 Abs. 5 SGB IX geforderte Verkehrszählung (Erhebung) kann als Nachweis anerkannt werden, wenn sie in Form einer Eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung nach diesen Richtlinien durchgeführt worden ist.

2

Antrag

2.1

Erstattungsbehörde, Antragsbefugnis

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der örtlich zuständigen Erstattungsbehörde (Bezirksregierung) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

Antragsbefugt ist grundsätzlich die Inhaberin oder der Inhaber der Genehmigung oder diejenige Person, auf die die Betriebsführung übertragen worden ist, also die den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt. Für den Schienenpersonennahverkehr antragsbefugt ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S. d. § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Bürgerbusvereine sind ebenfalls antragsbefugt.

Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann der Antrag auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Die Befugnis zum Tätigwerden für das Mitglied ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

2.2

Bundesgrenzen überschreitender Personennahverkehr

Bei dem die Bundesgrenzen überschreitenden Personennahverkehr sind die Anträge von Unternehmern mit Betriebsitz sowohl im Inland als auch im Ausland an die zuständige Erstattungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat. Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübergang erfolgt.

2.3

Landesgrenzen überschreitender Personennahverkehr

Unternehmer, die mit Personennahverkehr die Landesgrenzen von Nordrhein–Westfalen, aber nicht die Bun-

desgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrausfertigungen beizufügen. Sie dienen der Unterrichtung der Erstattungsbehörden außerhalb Nordrhein–Westfalens. Die Verantwortung des Unternehmers, bei diesen Behörden einen eigenen Antrag innerhalb der Frist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zu stellen, bleibt unberührt.

2.4

Antragsfrist

Der Antrag ist gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Maßgeblich ist der Tag des Einganges des Antrags bei der zuständigen Erstattungsbehörde.

3

Nachweise

Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

3.1.1

Darlegung der Fahrgeldeinnahmen im Antrag

Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr (Nummer 4) unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens im Antrag nachprüfbar darzustellen. Über die Zusammensetzung der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen ist auf Verlangen ein ergänzender Nachweis zu führen, z. B. in Form von Kontenübersichten bzw. Summen- und Saldenlisten.

3.1.2

Testat über die Höhe der Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist ferner durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu bestätigen. Das Testat muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen i.S. des § 148 Abs. 2 SGB IX ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind. Ferner ist ausdrücklich zu bestätigen, dass keine nach Nummer 4.3 ausgeschlossenen Einnahmen eingeflossen sind. Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen gesondert zu begründen.

Die Verpflichtung, den Prüfvermerk durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 HGB erstellen zu lassen, trifft ausschließlich Unternehmer, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft i.S. des § 264 a Abs. 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen.

Bei Bürgerbusvereinen kann auf ein Testat verzichtet werden, wenn die im Einzelfall zustehende Erstattung 15.000,- € p. a. nicht übersteigt und die Höhe der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen durch eine geeignete Stelle der jeweiligen Kommune (z.B. örtliches Rechnungsprüfungsamt) oder durch das die Bürgerbuslinie betreuende Verkehrsunternehmen bestätigt wird.

3.2

Nachweis bei Individualerstattung

3.2.1

Allgemeines

Wird eine Individualerstattung (Nummer 1.4) beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, auf Anforderung alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen.

3.2.2

Zählergebnisse, Stichprobenpläne

Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehört zu den Nachweisen insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebung gewonnenen Zählergebnisse. Die vor jeder Erhebungsperiode zu erstellenden Stichproben-

pläne (Auflistung der zur Erhebung ausgewählten Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde) sowie der Platzkilometer, die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung sind der Erstattungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.2.3

Testat und Prüfbericht über das Erhebungsverfahren

3.2.3.1

Testat

Zum Nachweis im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gehört grundsätzlich ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinien vollzogen wurde. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde müssen die testierenden Einrichtungen ihre einschlägige Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen nachweisen.

Hat eine Eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann die Erstattungsbehörde auf Antrag auf die Vorlage eines Testates verzichten, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 v. H. des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn dieser unterhalb von 15.000,- € lag. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat der Unternehmer zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten für das Testat zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten vorzulegen, die zur Erstellung eines Testats befugt sind.

Verzichtet die Erstattungsbehörde auf ein Testat, ist der Prüfbericht vom Unternehmer selbst zu erstellen. Er muss neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen enthalten, die in Nummer 3.2.3.2 aufgeführt sind.

3.2.3.2

Prüfbericht

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen enthalten über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien, ggf. auch das Erfordernis der Linienteilung bei unterschiedlichen Fahrwegen (Nummer 5.2.4.3),
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl (Nummer 7.1.6),
- die Einhaltung des Mindestenerhebungsumfanges und ggf. Korrekturmaßnahmen bei dessen Unterschreitung (Nummer 5.4),
- die vom Gutachter durchgeführten Plausibilitätsprüfungen,
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm mit Angabe der Versionsnummer und dem letzten Änderungsdatum.

Ferner ist im Prüfbericht dazu Stellung zu nehmen, wie die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten wurden, ob und aus welchem Grund von der Planung abgewichen wurde bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

4

Fahrgeldeinnahmen

4.1

Begriffsdefinition

Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch erhöhte Beförderungsentgelte, Erträge aus der Beförde-

rung von Handgepäck, Krankenfahrschülern, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie Zahlungen für Schülerfahrausweise in Form von Berechtigungsabschnitten.

Werden in einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX.

4.2

Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland (§ 150 Abs 4 SGB IX). Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmer der Erstattungsbehörde vorgelegt werden. Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personennahverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Abl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 88) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3

Ausschluss

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX sind insbesondere:

- a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind
- b) Zahlungen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle nach §§ 145 ff. SGB IX
- c) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
- d) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen – für verbundbedingte Mindererlöse – oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste), Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden
- e) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 11 a ÖPNVG NRW (bis 31.12.2010 § 45 a PBefG) für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr
- f) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre
- g) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- h) Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- i) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG (z. B. Ausflugsfahrten) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen und aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeuge (z. B. bei Fähren) und Frachten

- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und sonstigen Artikeln
- l) Wagenreinigungsgebühren, Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungen des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.
- m) Fundsachenerlöse
- n) abzuführende Ausgleichsbeträge für bundeseigene Verkehrsunternehmen
- o) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen
- p) Einnahmen aus Fahrten, die gemäß §§ 46 – 49 PBefG Gelegenheitsverkehre sind
- q) uneinbringliche Beförderungsentgelte
- r) fiktive Einnahmen für kostenlose Fahrscheine an Besucher, politische Mandatsträger sowie aus Kulanzgründen und zu Werbezwecken (und ggf. weitere), aus in Verlust geratenen Fahrscheinen und aus Umsatzerlösen von Rabattierungen
- s) abzuführende Fahrgeldeinnahmen im Rahmen der der kommunalen Einnahmearteilung sowie enthaltene Einnahmeanteile, die wegen der Verteilung von Fahrgeldeinnahmen zwischen Verkehrsunternehmen aus bilateralen Verträgen abzuführen sind
- t) Einnahmen aus dem Verkauf von Zusatzwertmarken 1. Klasse bei Zeitfahrausweisen und Einnahmenanteile für die 1. Klasse-Nutzung bei Zeitfahrausweisen, soweit diese Einnahmen und Einnahmenanteile nicht Bestandteil der Ausgleichsbeträge der Einnahmearteilung sind
- u) Einnahmenanteile für 1. Klasse-Nutzung und Fahrradmitnahme aus dem Verkauf von Zusatztickets im Einzelverkauf und mit Mehrfachnutzung (der Anteil muss mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden), soweit diese Einnahmenanteile nicht Bestandteil der Ausgleichsbeträge der Einnahmearteilung sind
- v) Bearbeitungsgebühren jeder Art
- w) Provisionen für Fahrkartenverkäufe
- x) der erstattete Aufwand aus dem Beitreiben von Mahnverfahren und Inkasso
- y) der Ansatz einer nicht entrichteten Steuer (Umsatzsteuer) auf erhöhtes Beförderungsentgelt
- z) Einnahmen aus Kombitickets, soweit der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde sowie die Einnahmenbestandteile, die über den Fahrgeldanteil hinausgehen (Eintrittsgelder).

5

Regelungen für die Verkehrszählung (Erhebung) bei Individualerstattung

5.1

Anzeigepflichten

Wird eine Individualerstattung angestrebt, ist die beabsichtigte Verkehrszählung der Erstattungsbehörde spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren und die nach Nummer 3.2.3.1 zur Testierung vorgesehene Prüfungseinrichtung anzugeben. In Zweifelsfällen weisen die Prüfungseinrichtungen ihre Fachkompetenz bezüglich der Planung und Durchführung von Fahrgasterhebungen gegenüber der Erstattungsbehörde nach. Weiterhin hat der Unternehmer zu bestätigen, dass er die Prüfungseinrichtung bereits in der Planungsphase der Erhebung, insbesondere bei der Auswahl der zu erhebenden Fahrten, verantwortlich beteiligt hat.

Die Erstattungsbehörde kann sich vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung aller Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Fahrten des Bedarfsverkehrs) sowie der ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde vorlegen lassen.

5.2

Erhebung

5.2.1

Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. **Winterperiode:** die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch, beginnend mit dem Montag nach Aschermittwoch,
2. **Frühjahrsperiode:** die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend mit dem Montag nach Ostermontag,
3. **Sommerperiode:** die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien, beginnend jeweils mit dem Montag,
4. **Herbstperiode:** die ersten drei vollständigen Schulwochen im November, beginnend jeweils mit dem Montag.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen die Tage Montag bis Samstag Werktage sind und in denen an den Tagen Montag bis Freitag nicht unterrichtsfrei ist (am Samstag kann unterrichtsfrei sein). Fällt ein Feiertag auf einen Werktag oder in den Erhebungsperioden Winter, Frühjahr und Herbst ein unterrichtsfreier Tag auf die Wochentage Montag bis Freitag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt in den Erhebungsperioden Winter, Frühjahr und Herbst die nächste vollständige Schulwoche, in der Erhebungsperiode Sommer die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

In Verkehrsunternehmen, deren Bedienungsgebiet Regionen mit unterschiedlicher Feiertagsregelung bzw. unterschiedlicher Regelung von schulfreien Tagen umfasst (z.B. Linienverkehr in verschiedenen Bundesländern) sind die Zählwochen für jede Region separat (und nicht einheitlich für das gesamte Verkehrsunternehmen) festzulegen.

Verkehrt eine Linie übergreifend in mehreren Regionen (z.B. bundesländerübergreifender Linienverkehr), für die aufgrund unterschiedlicher Ferien- oder Feiertagsregelungen die Erhebungszeiträume einer Erhebungsperiode nicht identisch sind, sind auf dieser Linie sämtliche Erhebungen im Zeitraum der gemeinsamen Erhebungswochen durchzuführen.

Sind solche gemeinsamen Erhebungswochen nicht gegeben oder sind diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung nicht ausreichend, so ist für die Linie der Erhebungszeitraum der Region zu wählen, in der die Linie die größte Anzahl an Einsteigern bzw. ersatzweise die größte Anzahl an Einstiegshaltestellen aufweist.

5.2.2

Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer Eingeschränkten Vollerhebung (Nummer 6) oder einer Stichprobenerhebung (Nummer 7) durchgeführt werden. Der Unternehmer hat sich grundsätzlich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur ein Erhebungsverfahren zu entscheiden. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann die Erstattungsbehörde auf Antrag gestatten, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der möglichen Erhebungsverfahren – für jede Linie jedoch jeweils nur eine – anzuwenden.

Ein Wechsel des einmal gewählten Erhebungsverfahrens während der vier Erhebungsperioden ist nicht zulässig.

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (z.B. Fahrten mit Rufbussen oder Anrufsammeltaxis) ist, sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind, das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienerhebung anzuwenden.

Wird als Erhebungsverfahren die Linienerhebung gewählt, so sind für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungstermin nicht angefordert werden, die Zahl der freifahrtberechtigten und sonstigen Fahrgäste mit Null anzugeben.

5.2.3

Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtab-schnitten durchzuführen, auf denen dem antragstellen-den Unternehmen die Fahrgeldeinnahmen im Nahver-kehr nach § 148 Abs. 2 und 3 SGB IX zustehen (nach-weispflichtige Fahrten innerhalb des Nachweisgebietes). Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zu-geordnet. Ist dieses nicht der Fall, sind, sofern vom Fahrtverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Li-nien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichten-den gesonderten Linien zusammenzufassen.

In Sonderfällen (z.B. Flügeln, Stärken und Schwächen) sind aus den Fahrten einer Linie gesonderte Linien zu bilden (Linienteilung).

Gemeinschaftslinien sind entsprechend der Vereinba-rungen der Kooperationspartner für die Einnahmenauf-teilung in die Erhebung einzubeziehen.

Auf den Fahrten, die gemäß §§ 46 – 49 PBefG Gelegen-heitsverkehre sind, sind keine Erhebungen durchzuführen.

5.2.4

Fahrtenzuordnung

5.2.4.1

Verstärkerfahrten, Einsatz- und Einlagefahrten

Verstärkerfahrten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrten, die zur Verstärkung der im Fahrplan veröffent-lichten Fahrten einer Linie zusätzlich durchgeführt wer-den und sämtlichen Fahrgästen offen stehen. Die Ver-stärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (= Stammlinie).

Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Li-nie zugeordnet werden können (zum Beispiel Einsatz – oder Einlagefahrten) oder die erfahrungsgemäß nur von bestimmten Personengruppen genutzt werden, werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammenge-fasst.

5.2.4.2

Bedarfsverkehr

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Be-darfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie zusammenzufassen.

Bei liniengebundenen und fahrplangebundenen Bedarfs-verkehren sind alle möglichen Fahrten im Fahrtenange-bot zu hinterlegen. Auf dieser Basis werden Erhebungsfahrten ausgewählt.

Liniengebundene, nicht fahrplangebundene Anruhfahr-ten sind ebenso wie flächengebundene Bedarfsverkehre grundsätzlich durch eine Eingeschränkte Vollerhebung zu erheben.

5.2.4.3

Unterschiedliche Fahrwege (gespaltene Linienverläufe)

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen (unter-schiedlichen Fahrwegen) sind die einzelnen Linienäste jeweils als eigenständige Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen auf den einzelnen Fahrwe-gen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

Sofern sich die Fahrgastnachfrage auf den Linienfahrten deutlich voneinander unterscheidet, sollen die Fahrten gesonderten Erhebungslinien so zugeordnet werden, dass Erhebungslinien mit homogener Fahrgastnachfrage ent-standen. Die so gebildeten Erhebungslinien sind dann je-weils als eigenständige Linien zu behandeln.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, ist Nummer 7.3.2 zu beachten.

5.2.4.4

Fahrtabsschnitte

Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zuge-ordnet sind, sind in einer gesonderten Linie zusammen-zufassen. Sollte diese Zusammenlegung zu Schwierigkei-ten in der Hochrechnung führen (z.B. wenn die EDV-Fahrplandaten nicht in gleicher Weise zusammengelegt werden können), ist Nummer 5.3.3 anzuwenden.

5.2.4.5

Sonderfälle

Sonderfälle, die in den Richtlinien nicht beschrieben sind, sind von der testierenden Prüfungseinrichtung in der Form aufzubereiten, dass mit den in der Anlage auf-geführten Hochrechnungsformeln Linienbeförderungs-fälle ermittelt werden können.

5.3

Durchführung der Erhebung

5.3.1

Zu erhebende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden die zu befragenden Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr dahingehend überprüft, ob bei ihnen die Voraussetzungen für die un-entgeltliche Beförderung gemäß § 145 SGB IX durch ei-nen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachgewiesen werden können (gemäß SGB IX unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste). Als unentgeltlich beförderter Fahrgast im Sinne des SGB IX gilt auch die Begleitper-son eines Schwerbehinderten, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Ausweis des Schwer-behinderten eingetragen ist (Merkzeichen B).

5.3.2

Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Nachweisgebiet

Bei der Eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Li-nienerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisge-biet (Nummer 5.2.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrs-mittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten, die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahr-gäste zu erfassen.

5.3.3

Linienwechselfahrten

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht in einer gesonderten Linie zu-sammengefasst werden können, sind die einzelnen Fahr-tabsschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden. Wird eine solche Linienfahrt in der Eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, sind auf dem betref-fenden Fahrtabsschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

5.3.4

Ringlinie

Für jede Ringlinie ist vor Beginn der Erhebung eine Start-haltestelle festzulegen. In der Eingeschränkten Vollerhe-bung sowie der Linienenerhebung werden an allen Halte-stellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einstei-genden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufes bereits im Ver-kehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

5.4

Ausfall einer Erhebung

Kann eine vorgesehene Erhebung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder wird die begonnene Erhebung auf dieser Fahrt unterbrochen, muss dies auf dem Zähl-protokoll begründet werden. Eine nicht ordnungsgemäß erhobene Fahrt muss, sofern vom Fahrplan her möglich, innerhalb der Erhebungsperiode möglichst an einem

gleichen Wochentag unter Berücksichtigung der geplanten Uhrzeit neu erhoben werden. Kann die vorgesehene Fahrt innerhalb der Erhebungsperiode nicht mehr neu erfasst werden, ist nach Maßgabe von Nummer 7.1.6 eine andere Fahrt zur Erhebung auszuwählen. Wird keine Erhebung nachgeholt, sind die fehlenden Zählwerte gemäß Nummer 9 zu schätzen.

Eine Schätzung durch den Zähler ist unzulässig.

5.5

Zählpersonal, Zählprotokolle

5.5.1

Information des Zählpersonals

Alle Zählerinnen und Zähler haben vor Durchführung der ersten Erhebung durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage 4) zu bestätigen, in dem über die Bedeutung der Erhebung und die Pflichten des Zählpersonals aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmer auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

5.5.2

Zählprotokoll

Sorgfältig ausgefüllte Zählprotokolle bilden eine der wichtigsten Grundlagen für die Berechnung des Schwerbehindertenquotienten und damit für den Erstattungsanspruch des Unternehmers. Für jede durchgeführte Erhebung muss von jeder Zählkraft ein Zählprotokoll angefertigt und das Ergebnis in die Auswertung einbezogen werden.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a. Unternehmen,
- b. Erhebungsperiode,
- c. Erhebungsart,
- d. Bezeichnung der Linie,
- e. Fahrtnummer (sofern vorhanden),
- f. Fahrtrichtung,
- g. Wageneinheit,
- h. Name der Zählkraft (in Druckschrift) und Anzahl der Zählkräfte (je Fahrt),
- i. Erhebungsdatum,
- j. Wochentagestyp (Montag bis Freitag, Samstag, Sonntag),
- k. Tageszeitschicht,
- l. Stundenzuordnung,
- m. Fahrtbeginn (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- n. Fahrtende (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- o. Zählbeginn (Uhrzeit),
- p. Anfangs-/erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt,
- q. End-/letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt,
- r. Felder zur Führung der Strichlisten zur Erfassung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und deren anwesende Begleitperson sowie der sonstigen Fahrgäste, wobei die sonstigen Fahrgäste nach Maßgabe des zuständigen Verkehrsverbundes auf verschiedene Gruppen aufgeteilt werden können, sofern jeder sonstige Fahrgast genau einer Gruppe zugeordnet werden kann,
- s. Summe der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren anwesende freifahrtberechtigte Begleitpersonen),
- t. Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. Summen der nach r. differenzierten Gruppen sowie deren Gesamtsumme,
- u. Versicherung der Zählkraft über die ordnungsgemäße Erfassung der Zählwerte,
- v. Unterschrift der Zählkraft.

Sämtliche Eintragungen im Zählprotokoll sind von der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen mit eindeutigen horizontalen Querstrichen zu belegen sind.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

5.5.3

Nachweisblatt über die durchgeführten Erhebungen

Zusätzlich zu den Angaben im Zählprotokoll sind von den Zählern (für durch ein Zählteam durchgeführte Erhebungen nur von den Teamleitern) die von ihnen durchgeführten Erhebungen im „Nachweisblatt über die durchgeführten Erhebungen“ (Anlage 5) zu notieren.

5.5.4

Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart sind die Anzahl der Zählkräfte und deren Einsatzzeiten so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

5.5.5

Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung (siehe Anlagen 1 bis 3) zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

5.5.6

Erhebung durch das Fahrpersonal

Eine Erhebung lediglich durch das Fahrpersonal ist nur dann zulässig, wenn das Zusteigen nur vorne beim Fahrer erfolgt und dieser die ordnungsgemäße Erhebung i. S. dieser Richtlinie sicherstellen kann.

5.6

Einsatz von elektronischen oder mechanischen Zählgeräten

Eine Aufnahme der Erhebungswerte, die nicht oder nicht vollständig über Papier-Zählprotokolle erfolgt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Erstattungsbehörde, die das Vorgehen für den Nachweis der Ergebnisse festlegt.

6

Eingeschränkte Vollerhebung

6.1

Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der Eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird jede Linienfahrt jedes Wochentages mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt.

6.2

Mehrfacherfassungen

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst (z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche), ist sowohl für die Anzahl der gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Fahrgäste als auch für die Anzahl der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte anzusetzen. Der Umfang der in die Berechnung eingehenden Fahrgastzahlen entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

6.3

Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen. Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritte Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

6.4

Hochrechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Fahrgäste zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln ergeben sich aus der Anlage 1.

7

Stichprobenerhebung

7.1

Grundlagen der Stichprobenerhebung

7.1.1

Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich. Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der zu kontrollierenden Fahrgäste und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes.

Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach Linien und den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten. Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt. Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, ist die jeweils zu erhebende Wageneinheit vor Durchführung der Erhebung zufällig zu bestimmen.

7.1.2

Wochentagstypen

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden Wochentagstypen zu unterscheiden:

- Montag bis Freitag
- Samstag
- Sonntag.

7.1.3

Zeitliche und räumliche Schichtung

In jeder der vier Erhebungsperioden ist jede Linie an jedem Wochentagstyp und in jeder der nachfolgend festgelegten Tageszeitschichten zu erfassen.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- **montags bis freitags** die Zeiträume von
 - 05.00–09.00 Uhr,
 - 09.00–12.00 Uhr,
 - 12.00–15.00 Uhr,
 - 15.00–20.00 Uhr und
 - 20.00 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 01.00 Uhr,
- **samstags** die Zeiträume von
 - 05.00–16.00 Uhr und
 - 16.00 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 01.00 Uhr,
- **sonntags** der Zeitraum
 - 05.00 Uhr bis Betriebsende, längstens bis 01.00 Uhr.

7.1.4

Grundlage der räumlichen Schichtung

Die Linie ist die Grundlage für die räumliche Schichtung. Die Erhebungen sind somit auf jeder Linie des Unternehmens – in allen Wochenzeitschichten – durchzuführen. Als eigenständige Linie gilt dabei auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt. Sind die Zeitanteile gleich groß, ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linienfahrt über mehrere Stunden, ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt. Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

7.1.5

Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtigen Fahrten enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrtabschnitt mehrfach aufgenommen werden. Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrtabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

7.1.6

Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen. Die Mindestanzahl der auszuwählenden Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach Nummer 7.2.2 und 7.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind. Dies gilt auch, wenn über den Mindestauswahlsatz hinaus Erhebungen stattfinden sollen.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag, Dienstag, ..., Freitag) verteilt werden.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde, zu beschränken. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

Mit Genehmigung der Erstattungsbehörde kann in Fällen schwerwiegender betrieblicher oder organisatorischer Probleme beim Zählereinsatz die Vorgabe einer möglichst gleichmäßigen Verteilung über die Wochentage gelockert werden.

7.2

Linienenerhebung

7.2.1

Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle

Einsteiger ab vollendetem 6. Lebensjahr auf der gesamten Fahrt erhoben.

7.2.2

Mindestanzahl zu erhebender Linienfahrten

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode minimal zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlssatz f und der Gesamtheit W_{ij} aller Fahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlssatz beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert ist auf die nächste ganze Zahl nach oben abzurunden.

Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linien-erhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb einer Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlssatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten der Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode, für deren Stammlinien eine Linien-erhebung durchgeführt wird:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlssatz beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$), der sich ergebende Restwert ist auf die nächste ganze Zahl nach oben abzurunden. Die ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Erhebungen über den Mindestauswahlssatz müssen, sofern es das Angebot hergibt, gleichmäßig auf allen Linien erfolgen und dürfen nicht auf einzelne Linien beschränkt werden.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h. $W_{ij} = 1$), ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und der entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf Null zu setzen.

7.2.3

Hochrechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linien-erhebung sind nach Anlage 2 durchzuführen.

7.3

Querschnittserhebung

7.3.1

Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nummer 7.3.3), der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, erhoben.

Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

7.3.2

Fahrtenauswahl

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nummer 7.2.2 (einschließlich der Auswahl von Verstärkerfahrten für die Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird). Abweichend von Nummer 7.2.2 beträgt der Mindestauswahlssatz jedoch 1 v. H. ($f = 0,010$).

7.3.3

Linienabschnitte

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen.

Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten. Bei S Linienabschnitten einer Linie und Richtung sowie w ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = \lceil S/w_{lij} \rceil$$

$$a = \left\lfloor \frac{S - r \cdot (w_{lij} - 1)}{2} \right\rfloor$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den ausgewählten Linienfahrten je Wochenzeitschicht ist beliebig.

7.3.4

Hochrechnung

Als Prozentsatz im Sinne des 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit für den Unternehmer unbefriedigenden Ergebnissen.

8

Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden mindestens zwei der in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien angewendet, so gilt auch hier als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient).

Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach Anlage 3 durchzuführen.

9

Schätzung von Erhebungswerten

Ist der durch diese Richtlinie vorgegebene Erhebungsumfang nicht eingehalten worden, sind vom testierenden Prüfungsunternehmen die fehlenden Werte für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr“ zu schätzen. Für die fehlenden Werte der nach § 145 Abs. 1 SGB IX freifahrtberechtigten Personen einschließlich ihrer Begleitpersonen ist grundsätzlich der Wert Null anzusetzen.

Die Anzahl der für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr“ geschätzten Zählwerte ist im Testat anzugeben und, sofern möglich, für die Stunden anzugeben, die in folgenden Zeitbereichen liegen:

- Montag – Freitag 07 – 22 Uhr
- Sonnabend 09 – 18 Uhr
- Sonntag 12 – 18 Uhr

10

Eingeschränkte Zulässigkeiten

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Linienhebung oder einer Eingeschränkten Vollerhebung nur mit Hilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist.

Gleiches gilt, wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dieses nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig soweit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist.

Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienhebung oder die Eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (z.B. Fahrten mit Rufbussen oder Anrufsammeltaxis) scheidet eine Querschnittserhebung aus.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für Erhebungen mit für den Unternehmer unbefriedigenden Ergebnissen.

Während der Erhebungsperiode dürfen keine Test- oder Probeerhebungen durchgeführt werden. Ebenso dürfen keine Erhebungen durchgeführt werden, die nicht durch ein Zählprotokoll dokumentiert und zur Auswertung herangezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erhebungen zu Schulungszwecken mit entsprechenden vorab als Schulungsbogen gekennzeichneten Zählbögen.

11

Gültigkeit des Prozentsatzes im Folgejahr

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Das gilt nur, wenn bei der Verkehrsleistung, für welche die Erstattung beantragt wird, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr (Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit etc.) eingetreten sind.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

12

Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist zu verpflichten, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

13

Prüfungsrecht und Folgen mangelnder Erfüllung von Nachweispflichten

Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Prüfungsrecht. Sie hat das Recht, während der Erhebungen unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Grobe Verstöße gegen Form und Inhalt der Zählprotokolle können dazu führen, dass die im zu beanstandenden Protokoll festgehaltene Zahl der freifahrtberechtigten Fahrgäste unberücksichtigt bleibt.

Verstöße gegen diese Richtlinien können ferner bewirken, dass das Ergebnis der Verkehrszählung nicht als

Nachweis für die Individualerstattung gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX anerkannt wird. Der Unternehmer erhält in diesem Fall für das entsprechende Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX als Pauschalerstattung.

Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

14

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Den RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. 12. 1987 – II B 1 – 4421.4 hebe ich auf.

Berechnung des Prozentsatzes bei Eingeschränkter Vollerhebung**1 Bezeichnungen****Indices**

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	Wagenfahrt (Regel- und Bedarfsverkehr) am Wochentag j auf Linie l	(k = 1, 2, ..., w _{lj})

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der Linien
w _{lj}	Zahl der Wagenfahrten an einem Wochentag j auf Linie l
m _{ijk}	Zahl der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschl. Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n _{ijk}	Zahl der nach Kapitel 13 SGB IX beförderten sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

2 Berechnung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ijk}$$

Zahl der nach dem SGB IX beförderten sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ijk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Nummer 2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten.

Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen**1 Bezeichnungen****Indices**

l	(Erhebungs-) Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochenzeitschicht	(j = 1, 2, ..., 8)
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j	(h = 1, 2, ..., H _j)
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., w _{ljh})

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der (Erhebungs-) Linien
H _j	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
w _{ljh}	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
W _{ljh}	Gesamtzahl aller Wagenfahrten (einschl. Wagenfahrten der Verstärker auf Linien l) in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode
m _{ljk}	Zahl der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
n _{ljk}	Zahl der nach Kapitel 13 SGB IX beförderten sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
g _{ljh}	Korrekturfaktor für die Zahl der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den Tabellen unter Nummer 4 (Tabellen getrennt nach Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebszweig ist in Übereinstimmung mit der Zuordnung für §3 Abs. 4 PBefAusglV je Linie l und Erhebungsperiode zu wählen)
c _{ljh}	Umrechnungskoeffizienten für die Platzkilometerwerte in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den anliegenden den Tabellen unter Nummer 4
PKM _{ljh}	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Zahl der Sitz- und Stehplätze laut Fahrzeugbrief.

2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienerhebung**2.1 Schätzung des Verhältnisses der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den beförderten sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)****2.1.1** Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ijh} = \sum_{k=1}^{W_{ijh}} m_{ijhk}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$n_{ijh} = \sum_{k=1}^{W_{ijh}} n_{ijhk}$$

2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ijh} = \frac{W_{ijh}}{w_{ijh}} \cdot m_{ijh}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N_{ijh} = \frac{W_{ijh}}{w_{ijh}} \cdot n_{ijh}$$

2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{ijh} = g_{ijh} \cdot M_{ijh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{ijh} sind den Tabellen unter Nummer 4 zu entnehmen.

2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{ijh}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ijh}$$

Hierbei berechnen sich F_{ljh} und F_{lj} pauschaliert aus den Umrechnungskoeffizienten c_{ijh} gemäß den Tabellen unter Nummer 4 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehungen:

$$F_{ljh} = c_{ijh} \cdot PKM_{ijh}$$

$$F_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

f_{lj} ist die Summe lediglich der Werte F_{ljh} aus den Tagesstunden h in Wochenzeitschicht j, in denen die Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($w_{ijh} > 0$):

$$f_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh} \quad \text{für alle Tagesstunden h mit } w_{ijh} > 0$$

2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N_i = \sum_{j=1}^5 N_{ij} + \sum_{j=6}^7 N_{ij} + N_{i,8}$$

- 2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb in Erhebungsperiode i

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = \sum_{l=1}^L M_l$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = \sum_{l=1}^L N_l$$

- 2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

- 2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$\text{SBQ} = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

- 2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen**

- 2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Nummer 2.1.4

- 2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_i) = \sum_{j=1}^5 V(M_{ij}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{ij}) + V(M_{i,8})$$

2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode i

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$V(\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N^2_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Nummer 2.2.3 ermittelt. Der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden ist gemäß Nummer 2.1.8 zu ermitteln.

2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet

$$\text{SBQ}_{95} = \text{SBQ} - 1,645 \cdot \sqrt{V(\text{SBQ})}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Nummer 2.1.8
- $V(\text{SBQ})$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Nummer 2.2.5

Die sich bei der Berechnung des Prozentsatzes ergebenden Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel nach oben abgerundet, im Übrigen nach unten abgerundet.

3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnittserhebung

3.1 Schätzung des Verhältnisses der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfaßten

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ijh} = \sum_{k=1}^{W_{ijh}} m_{ijk}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} n_{ljhk}$$

3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh} \quad \text{wenn } m_{ljh} + n_{ljh} > 0, \text{ ansonsten } M_{ljh} = 0$$

b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh} \quad \text{wenn } m_{ljh} + n_{ljh} > 0, \text{ ansonsten } N_{ljh} = 0$$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Nummer 2.1.4 Satz 2 entsprechend.

3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Nummer 2.1.3 korrigiert.

3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Nummer 2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Nummern 2.1.5 bis 2.1.8.

3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach Kapitel 13 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j:

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{ljk} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Nummer 2.1.4.

Die weiteren Berechnungen sind entsprechend Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 vorzunehmen.

3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet:

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Nummer 3.1
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Nummer 3.2

Die sich bei der Berechnung des Prozentsatzes ergebenden Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel nach oben abgerundet, im Übrigen nach unten abgerundet.

4 Korrekturfaktoren g_{ijh} und Umrechnungskoeffizienten c_{ijh}

4.1 Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen

4.1.1 Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}
05 - 06	1	1	1,14	0,25	6	1	1,25	0,12	8	1	1,93	0,41
06 - 07		2	1,08	0,42		2	1,20	0,15		2	1,95	0,12
07 - 08		3	1,25	0,79		3	1,14	0,26		3	1,98	0,14
08 - 09		4	0,72	0,61		4	0,91	0,45		4	1,37	0,23
09 - 10	2	1	1,04	0,60	7	5	0,98	0,65	8	5	0,91	0,30
10 - 11		2	0,92	0,58		6	0,86	0,65		6	0,84	0,43
11 - 12		3	1,05	0,62		7	0,92	0,53		7	0,96	0,54
12 - 13	3	1	1,00	0,66	7	8	0,94	0,67	8	8	0,95	0,30
13 - 14		2	1,00	0,81		9	1,09	0,68		9	0,96	0,71
14 - 15		3	0,99	0,80		10	1,03	0,64		10	0,95	0,71
15 - 16	4	1	0,90	0,79	7	11	1,12	0,53	8	11	0,91	0,63
16 - 17		2	0,91	0,79		1	0,81	0,61		12	0,73	0,52
17 - 18		3	1,04	0,69		2	0,81	0,52		13	0,99	0,58
18 - 19		4	1,12	0,55		3	0,88	0,55		14	1,45	0,44
19 - 20	5	5	1,39	0,42	7	4	0,97	0,47	8	15	1,65	0,42
20 - 21		1	1,19	0,33		5	1,04	0,65		16	1,77	0,21
21 - 22		2	0,95	0,37		6	1,17	0,37		17	1,80	0,13
22 - 23	5	3	0,83	0,35	7	7	1,35	0,35	8	18	1,84	0,12
23 - 24		4	0,96	0,27		8	1,78	0,31		19	1,87	0,03
24 - 01		5	0,95	0,15		9	1,95	0,51		20	1,90	0,01

4.1.2 Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}	j	h	g_{ijh}	c_{ijh}
05 - 06	1	1	0,73	0,21	6	1	1,45	0,15	8	1	2,60	0,38
06 - 07		2	1,19	0,32		2	1,36	0,11		2	2,40	0,11
07 - 08		3	1,11	0,36		3	1,26	0,23		3	1,50	0,13
08 - 09		4	0,93	0,38		4	1,16	0,24		4	0,85	0,31
09 - 10	2	1	1,00	0,52	7	5	0,79	0,39	8	5	0,92	0,30
10 - 11		2	0,94	0,52		6	0,86	0,39		6	1,06	0,37
11 - 12		3	1,06	0,59		7	1,00	0,25		7	0,77	0,31
12 - 13	3	1	0,97	0,59	7	8	1,04	0,47	8	8	0,83	0,40
13 - 14		2	0,92	0,57		9	1,27	0,63		9	1,02	0,60
14 - 15		3	1,14	0,56		10	1,06	0,50		10	0,96	0,49
15 - 16	4	1	0,82	0,51	7	11	0,91	0,33	8	11	0,93	0,32
16 - 17		2	0,94	0,50		1	0,84	0,44		12	0,68	0,44
17 - 18		3	0,98	0,47		2	0,92	0,38		13	0,89	0,40
18 - 19		4	1,21	0,35		3	0,77	0,30		14	1,09	0,41
19 - 20	5	5	1,42	0,39	7	4	0,99	0,39	8	15	1,97	0,35
20 - 21		1	0,93	0,30		5	1,24	0,38		16	2,00	0,30
21 - 22		2	1,20	0,35		6	1,05	0,28		17	1,70	0,19
22 - 23	5	3	1,08	0,24	7	7	2,24	0,18	8	18	1,70	0,13
23 - 24		4	1,00	0,23		8	2,48	0,24		19	2,60	0,09
24 - 01		5	1,00	0,13		9	2,60	0,25		20	2,60	0,04

4.2 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

4.2.1 Winter, Frühjahr, Herbst

4.2.1.1 Überwiegend Orts- Nachbarortslinienverkehr

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh
05 - 06	1	1	1,04	0,13	6	1	2,91	0,07	8	1	2,00	0,16
06 - 07		2	1,13	0,19		2	2,00	0,09		2	1,80	0,05
07 - 08		3	1,29	0,48		3	1,49	0,14		3	1,26	0,06
08 - 09		4	0,70	0,42		4	0,82	0,16		4	0,97	0,14
09 - 10	2	1	1,05	0,41		5	0,79	0,28		5	0,97	0,24
10 - 11		2	0,90	0,41		6	0,80	0,35		6	0,98	0,31
11 - 12	3	3	1,06	0,42		7	0,97	0,41		7	0,81	0,30
12 - 13		1	0,95	0,46		8	1,06	0,41		8	0,90	0,34
13 - 14		2	1,20	0,46		9	1,02	0,38		9	0,83	0,40
14 - 15	4	3	0,88	0,47		10	1,14	0,42		10	0,82	0,44
15 - 16		1	0,90	0,44		11	1,12	0,41		11	0,85	0,44
16 - 17		2	0,92	0,41	7	1	0,75	0,43	12	0,90	0,40	
17 - 18		3	1,01	0,41		2	0,76	0,32	13	0,93	0,46	
18 - 19	4	1,17	0,34	3		0,91	0,23	14	1,17	0,34		
19 - 20	5	1,31	0,28	4		1,09	0,23	15	1,42	0,41		
20 - 21	5	1	0,88	0,24		5	1,19	0,26	16	1,73	0,41	
21 - 22		2	0,99	0,21	6	2,04	0,22	17	1,19	0,27		
22 - 23		3	1,21	0,20	7	1,63	0,18	18	1,46	0,25		
23 - 24		4	1,14	0,12	8	2,36	0,16	19	3,67	0,06		
24 - 01		5	1,13	0,07	9	4,70	0,26	20	5,34	0,03		

4.2.1.2 Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh
05 - 06	1	1	0,58	0,06	6	1	1,01	0,03	8	1	1,70	0,02
06 - 07		2	0,88	0,09		2	1,24	0,03		2	1,40	0,02
07 - 08		3	1,46	0,34		3	1,09	0,03		3	1,09	0,03
08 - 09		4	0,49	0,15		4	0,94	0,04		4	0,82	0,03
09 - 10	2	1	0,71	0,09		5	0,84	0,06		5	0,82	0,04
10 - 11		2	0,69	0,08		6	0,98	0,08		6	0,94	0,05
11 - 12	3	3	1,34	0,18		7	0,95	0,07		7	0,89	0,05
12 - 13		1	0,99	0,21		8	0,97	0,06		8	0,90	0,05
13 - 14		2	1,33	0,22		9	1,04	0,06		9	0,90	0,05
14 - 15	4	3	0,54	0,12		10	1,07	0,06		10	0,95	0,06
15 - 16		1	1,06	0,12		11	1,11	0,09		11	0,96	0,07
16 - 17		2	1,01	0,12	7	1	0,84	0,06	12	0,96	0,06	
17 - 18		3	0,99	0,09		2	0,93	0,06	13	1,01	0,05	
18 - 19	4	0,95	0,07	3		0,96	0,07	14	1,02	0,06		
19 - 20	5	0,94	0,06	4		1,02	0,07	15	1,04	0,04		
20 - 21	5	1	0,88	0,06		5	1,11	0,05	16	1,18	0,04	
21 - 22		2	1,14	0,05	6	1,41	0,05	17	1,31	0,05		
22 - 23		3	1,09	0,04	7	1,20	0,05	18	2,34	0,05		
23 - 24		4	1,04	0,04	8	1,70	0,04	19	2,89	0,04		
24 - 01		5	1,65	0,04	9	2,01	0,08	20	3,19	0,05		

4.2.2 Sommer

4.2.2.1 Überwiegend Orts- Nachbarortslinienverkehr

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh
05 - 06	1	1	2,33	0,10	6	1	2,09	0,08	8	1	3,40	0,25
06 - 07		2	1,15	0,18		2	1,96	0,06		2	3,26	0,07
07 - 08		3	1,16	0,24		3	1,09	0,12		3	3,08	0,09
08 - 09		4	0,72	0,28		4	0,99	0,18		4	0,89	0,20
09 - 10	2	1	1,00	0,34	7	5	0,84	0,28	8	5	1,04	0,19
10 - 11		2	0,96	0,38		6	0,79	0,31		6	0,90	0,26
11 - 12		3	1,04	0,39		7	1,00	0,31		7	0,85	0,26
12 - 13	3	1	1,01	0,34	8	8	1,05	0,36	8	8	0,81	0,26
13 - 14		2	1,01	0,34		9	1,04	0,31		9	0,85	0,38
14 - 15	4	3	0,98	0,36	7	10	1,12	0,31	8	10	0,90	0,36
15 - 16		1	0,90	0,33		11	1,10	0,27		11	0,91	0,37
16 - 17		2	0,95	0,36		1	0,81	0,24		12	0,92	0,28
17 - 18		3	0,99	0,30		2	0,92	0,22		13	0,91	0,36
18 - 19	5	4	1,12	0,29	7	3	0,87	0,22	8	14	1,01	0,27
19 - 20		5	1,27	0,22		4	0,91	0,16		15	1,59	0,29
20 - 21		1	0,83	0,20		5	0,82	0,28		16	1,25	0,25
21 - 22	5	2	0,97	0,21	7	6	1,05	0,20	8	17	1,50	0,16
22 - 23		3	1,09	0,17		7	2,94	0,13		18	2,60	0,11
23 - 24		4	1,29	0,16		8	3,25	0,18		19	2,87	0,07
24 - 01		5	3,37	0,09		9	4,32	0,18		20	3,09	0,03

4.2.2.2 Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	MF				SA				SO			
	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh	j	h	gjh	cjh
05 - 06	1	1	1,41	0,05	6	1	1,23	0,03	8	1	1,70	0,01
06 - 07		2	1,12	0,05		2	1,18	0,02		2	1,42	0,03
07 - 08		3	0,95	0,06		3	1,02	0,03		3	1,06	0,04
08 - 09		4	0,80	0,05		4	0,98	0,04		4	0,76	0,03
09 - 10	2	1	1,00	0,06	7	5	0,93	0,05	8	5	0,95	0,04
10 - 11		2	1,02	0,06		6	0,85	0,05		6	0,96	0,04
11 - 12		3	0,96	0,03		7	0,90	0,06		7	0,85	0,04
12 - 13	3	1	0,97	0,07	8	8	1,06	0,05	8	8	1,00	0,05
13 - 14		2	1,02	0,05		9	1,06	0,05		9	0,83	0,05
14 - 15	4	3	1,01	0,04	7	10	1,07	0,05	8	10	0,91	0,03
15 - 16		1	0,97	0,05		11	1,10	0,05		11	1,14	0,04
16 - 17		2	0,98	0,07		1	0,87	0,01		12	0,89	0,05
17 - 18		3	1,00	0,04		2	0,84	0,05		13	1,01	0,04
18 - 19	5	4	1,02	0,06	7	3	0,89	0,04	8	14	0,98	0,06
19 - 20		5	1,16	0,02		4	1,02	0,05		15	0,89	0,04
20 - 21		1	0,93	0,04		5	0,93	0,04		16	1,09	0,04
21 - 22	5	2	1,06	0,04	7	6	1,46	0,07	8	17	1,38	0,06
22 - 23		3	0,91	0,04		7	1,78	0,05		18	2,86	0,06
23 - 24		4	1,18	0,03		8	0,97	0,03		19	3,27	0,04
24 - 01		5	1,54	0,05		9	2,14	0,05		20	3,50	0,03

Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linienenerhebung, Querschnitterhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten

1.1 Schätzwert für die Zahl der

- a) nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot M_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot M_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

- b) nach dem SGB IX sonstigen Fahrgäste

$$N_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot N_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot N_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

mit

$$M_{\text{VL}} = M_{\text{V}} + M_{\text{L}}$$

$$N_{\text{VL}} = N_{\text{V}} + N_{\text{L}}$$

$$F_{\text{VL}} = F_{\text{V}} + F_{\text{L}}$$

Dabei bezeichnen M_{V} , M_{L} , M_{Q} , und N_{V} , N_{L} , N_{Q} die gemäß Anlage 1, Nummer 1.2 bzw. Anlage 2, Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1 ermittelten Zahlen der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten bzw. der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linienenerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_{\text{V}} = \sum_{l_{\text{V}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{L}} = \sum_{l_{\text{L}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{Q}} = \sum_{l_{\text{Q}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

die Summen über die F_{ij} -Werte gemäß Anlage 2, Nummer 2.1.4 über die Linien l_{V} mit eingeschränkter Vollerhebung bzw. über die Linien l_{L} mit Linienenerhebung bzw. über die Linien l_{Q} mit Querschnitterhebung.

Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte M_{V} , N_{V} bzw. M_{L} , N_{L} bzw. F_{Q} gleich Null zu setzen.

1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$\text{SBQ} = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \frac{F_{\text{VL}}^2 \cdot V(M_{\text{L}})}{(M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}})^2} + \frac{F_{\text{Q}}^2 \cdot V(M_{\text{Q}})}{(M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}})^2}$$

Dabei bezeichnen $V(M_{\text{L}})$ und $V(M_{\text{Q}})$ die gemäß Anlage 2, Nummer 2.2 bzw. Nummer 3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linienhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde.

- 2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$\text{SBQ}_{95} = \text{SBQ} - 1,645 \cdot \sqrt{V(\text{SBQ})}$$

Dabei ist:

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Nummer 1.2
- $V(\text{SBQ})$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Nummer 2.2

Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienenerhebung oder der Querschnittserhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als Linienenerhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als Querschnittserhebung werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Erhebung muss jede zu erfassende **Person im Alter ab sechs Jahren** genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

Gruppe 1:

Fahrgäste mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson (Merkzeichen B) ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;

Gruppe 2:

alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

6. Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, wenn die Zählkraft das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (grün-oranger Schwerbehindertenausweis sowie Beiblatt mit gültiger Wertmarke und bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens "B" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises mit dem Satz: "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen").

Liegen die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson gemäß SGB IX vor, ist je schwerbehinderten Menschen nur eine Begleitperson freifahrtberechtigt. Eventuell vorhandene weitere Begleitpersonen zählen zur Gruppe 2. Ist keine Begleitperson anwesend, ist im Zählprotokoll keine Person zu notieren.

7. Zu allen anderen Fahrgästen der Gruppe 2 gehören insbesondere auch die folgenden Fahrgäste:
 - Schwerbehinderte Menschen ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
 - Schwerbehinderte Menschen ohne gültige Wertmarke auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,

- Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern der schwerbehinderte Mensch die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson nicht nachweisen kann (Fehlen des Merkzeichens "B" sowie des Satzes: "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises).

8. Auf den Zählprotokollen sind für die beiden zu erfassenden Personengruppen Leerfelder zu Aufnahme von Strichlisten vorgesehen. Die anderen Fahrgäste können nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsrichtlinien der Verbände auch auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden. In der Erhebung ist für jede befragte Person unmittelbar nach deren Befragung im zugeordneten Strichlistenfeld ein Strich zu notieren. Nach Abschluss der Erhebungen sind die sich aus den Strichlisten ergebenden Summenwerte von der Zählkraft im zugeordneten Summenfeld zu notieren. Anschließend sind sämtliche nicht benötigten Zifferfelder durch eindeutige horizontale Querstriche zu entwerten.

Von den Protokollen getrennte Zählvermerke sind nicht zu führen.

9. Summen und Unterschrift sind mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von mir abgezeichnet und begründet werden.

Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit oder Korrekturstiften ist unzulässig.

10. Abweichend vom Kalendertag gilt in dieser Erhebung ein auf dem Zählprotokoll notiertes Zähldatum von 3 Uhr morgens bis 3 Uhr des nächsten Tages.

11. Durch meine Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätige ich, dass die von mir notierten Anzahlen korrekt ermittelt und eingetragen wurden.

12. Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der von mir durchgeführten Erhebung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Erhebung ausgehändigt worden.
 Über die Art der Erhebung und das Vorgehen bei der Erhebung bin ich belehrt worden.

.....
 Name der Zählerin/des Zählers
 (Druckschrift)

.....
 Datum, Unterschrift der Zählerin/des Zählers

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569